

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



31.03.2011

Daueremission Rohstoff Performance Garant

(Serie 96)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2010 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen und Nachträge (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Rohstoff Performance Garant |
| 2. Seriennummer: | 96 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |

- | | |
|--------------------------------|---|
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100 % des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 1,5 % |
| 8. Festgelegte Stückelung(en): | EUR 1.000,- |
| 9. (i) Begebungstag: | 29.04.2011 |
| (ii) Daueremission: | Anwendbar |

VERZINSUNG

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| 10. Fixe Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 11. Variable Verzinsung: | Nicht anwendbar |
| 12. Zinstagequotient: | Nicht anwendbar |
| 13. Nullkupon-Schuldverschreibung: | Nicht anwendbar |

RÜCKZAHLUNG

- | | |
|-------------------------|--|
| 14. Fälligkeitstag: | 29.04.2015 |
| 15. Rückzahlungsbetrag: | Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages basiert auf der Wertentwicklung des Korbes mit fünf Basiswerten („Basiswert“), wobei bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswertkorbes während des Beobachtungszeitraumes ein Minimalwert von 100 Prozent, bezogen auf die Festgelegte Stückelung („FS“), zur Anwendung kommt. |

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages („RB“) erfolgt gemäß folgender Berechnungsformel:

$$RB = FS * (100\% + \text{MAX}(BasketPerf - 1; 0))$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

$$BasketPerf = \sum_i W_i \frac{Basiswert^i_{Beobachtungstag}}{Basiswert^i_{Kursfixierungstag}}$$

$BASISWERT^i_{Beobachtungstag}$
Wert des Basiswertes i zum Beobachtungstag

$BASISWERT^i_{Kursfixierungstag}$
Wert des Basiswertes zum Kursfixierungstag

Beobachtungszeitraum:
entspricht dem Zeitraum zwischen dem
Kursfixierungstag (exklusive) bis zum
Beobachtungstag (inklusive)

Beobachtungstag 22.04.2015

Kursfixierungstag 28.04.2011

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar
17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung
- (i) Basiswert(e): Basiswert - Bloomberg
Rohöl Brent Crude (Future*) (CO1 Comdty)
Kupfer (Settlement price) (LOCADY Comdty)
Baumwolle (Future*) (CT1 Comdty)
LBMA Gold PM Fixing (GOLDLNPM Index)
Zucker (Future*) (SB1 Comdty)
- (ii) Rückzahlung durch physische Lieferung: Nicht anwendbar
- (iii) Bewertungstag, Bewertungszeit: 28.04.2011, 22.04.2015
- (iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Nicht anwendbar
- (v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indxberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Nicht anwendbar
- (vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungenereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses: Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs der Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht werden kann oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börsegeschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs der Basiswerte festgestellt und veröffentlicht werden kann und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börsegeschäftstag

nicht, gilt dieser fünfte Börsegeschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des entsprechenden Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

"**Börsegeschäftstage**" sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes von der Festsetzungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

„**Festsetzungsstelle**“ ist

in Bezug auf das Rohöl Brent Crude-Fixing (Future*):

The ICE Futures Europe

in Bezug auf das Kupfer-Fixing:

London Metal Exchange

in Bezug auf das Baumwolle-Fixing (Future*):

The ICE Futures U.S.

in Bezug auf das LBMA Gold PM-Fixing:

The London Gold Market Fixing Ltd.

in Bezug auf das Zucker-Fixing (Future*):

The ICE Futures U.S.

* Der Future mit der jeweils kürzesten Restlaufzeit kommt zur Anwendung

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte an der Maßgeblichen Börse, oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert, oder (ii) dass kein Preis für die Basiswerte veröffentlicht wird oder eine Feststellung des

- Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.
18. Geschäftstag (§ 7(3)) und TARGET
Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)):
19. Weitere Regelungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Mindestrückzahlung: 100 % des Nennbetrages bei Tilgung;

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse
21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelter Freiverkehr der Wiener Börse AG (www.wienerboerse.at) und an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.
22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.000,-
23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar
- (ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar
24. Clearingsystem: OeKB und Euroclear Bank S.A./N.V./ Clearstream Banking, Societe Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. ISIN: AT000B005806
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0AAJ
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com
28. Zeitung(en) für Veröffentlichungen: Nicht anwendbar

ANGABEN ZUM ANGEBOT

29. Zeitraum der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 04.04.2011.
30. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
31. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
32. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar
33. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
34. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

35. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

36. Sonstige Angaben (Rating etc) Nicht anwendbar

Beschreibung des Basiswertes

Der Basiswert ist ein Basiswertkorb der sich wie folgt zusammensetzt:

Basiswert	Bloomberg	W _i
Rohöl Brent Crude (Future*)	CO1 Comdty	1/5
Kupfer (Schlusskurs)	LOCADY Comdty	1/5
Baumwolle (Future*)	CT1 Comdty	1/5
LBMA Gold PM Fixing (USD/oz)	GOLDLNPM Index	1/5
Zucker (Future*)	SB1 Comdty	1/5

* Der Future mit der jeweils kürzesten Restlaufzeit kommt zur Anwendung

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf die Basiswerte auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich und Deutschland öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse AG und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Bank Group AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Rohstoff Performance Garant

Serie 96

AT000B005806

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in **Euro** (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **29.04.2011** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich 100 % des Nennbetrages, plus eines Ausgabeaufschlags in Höhe von **1,50 %**, und wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit **29.04.2011** und endet mit dem Ablauf des **28.04.2015**.

Kursfixierungstag: 28.04.2011

Basiswerte:

Basiswert	Bloomberg	wi
Rohöl Brent Crude (Future*)	CO1 Comdty	1/5
Kupfer (Settlement price)	LOCADY Comdty	1/5
Baumwolle (Future*)	CT1 Comdty	1/5
LBMA Gold PM Fixing	GOLDLNPM Index	1/5
Zucker (Future*)	SB1 Comdty	1/5

* Der Future mit der jeweils kürzesten Restlaufzeit kommt zur Anwendung

Bewertungskurse der Basiswerte:

In Bezug auf den Basiswert Rohöl Brent Crude der Preis für Rohöl Brent Crude auf Basis des von der ICE Futures Europe (Festsetzungsstelle) veröffentlichtem „ICE Brent Crude Future Settlement Price“ („Rohölpreis“) wie er auf der Seite „CO1 Comdty“ der Informationsquelle Bloomberg angezeigt wird.

In Bezug auf den Basiswert Kupfer der Kupferpreis auf Basis des von der London Metal Exchange (Festsetzungsstelle) veröffentlichtem „Spot Copper Settlement Price“ („Kupferpreis“) wie er auf der Seite „LOCADY Comdty“ der Informationsquelle Bloomberg angezeigt wird.

In Bezug auf den Basiswert Baumwolle der Baumwollpreis auf Basis des von ICE Futures U.S. (Feststellungsstelle) veröffentlichten „Cotton No. 2 Price“ („Baumwollpreis“) wie er auf der Seite „CT1 Comdty“ der Informationsquelle Bloomberg angezeigt wird.

In Bezug auf den Basiswert LBMA Gold PM Fixing der Goldpreis auf Basis des von der The London Gold Market Fixing Ltd (Festsetzungsstelle) veröffentlichten PM Fix Price („Goldpreis“), wie er auf der Seite „GOLDLNPM Index“ der Informationsquelle Bloomberg angezeigt wird.

In Bezug auf den Basiswert Zucker der Zuckerpreis auf Basis des von ICE Futures U.S. (Feststellungsstelle) veröffentlichten „Sugar 11“ („Zuckerpreis“), wie er auf der Seite „SB1 Comdty“ der Informationsquelle Bloomberg angezeigt wird.

Sollte der Basiswert nicht mehr von der maßgeblichen Informationsquelle, sondern von einer anderen, für die Emittentin gleichwertigen Informationsquelle („Ersatzinformationsquelle“) veröffentlicht werden, so wird der durch diese Ersatzinformationsquelle veröffentlichte Kurs des Basiswertes zur Berechnung des Rückzahlungsbetrages herangezogen.

§ 6b
Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c
Anpassungsereignisse

Nicht anwendbar

Marktstörungen

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs einer oder mehrerer der im Korb enthaltener Basiswerte nicht festgestellt und veröffentlicht werden kann oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte festgestellt und veröffentlicht werden kann und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des entsprechenden Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen. "**Ersatzkurs**" ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Bewertung als angemessener Kurs für den Basiswert festgestellte Kurs.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des Basiswertes von der Festsetzungsstelle berechnet und veröffentlicht wird.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehrerer im Korb enthaltener Basiswerte an der Maßgeblichen Börse, oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebenen Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert, oder (ii) dass kein Preis für die Basiswerte veröffentlicht wird oder eine Feststellung des Preises aus anderen Gründen nicht möglich ist.

§ 7
Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Österreich zu veröffentlichen. Diese Tageszeitung wird voraussichtlich das Amtsblatt zur Wiener Zeitung sein. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige

Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.